

Durchführungsvertrag

zum

Vorhaben- und Erschließungsplan

„Heiligenröder Straße“ in Kassel-Bettenhausen

Zwischen

der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, Obere Königsstraße 8,
34112 Kassel,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

der [REDACTED], vertreten durch deren
[REDACTED], 34117 Kassel,

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt -

wird folgender Durchführungsvertrag geschlossen:

Präambel

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung eines Lebensmittelmarktes in Kassel, Stadtteil Bettenhausen, und zwar auf dem im Grundbuch von Bettenhausen Blatt 2692 Flur 7 Flurstück 12/3 eingetragenen Grundstück mit einer Größe von 1.000 qm sowie auf einer noch zu vermessenden Teilfläche mit einer Größe von ca. 5.628 qm des im Grundbuch von Bettenhausen Blatt 2775 Flur 7 Flurstück 12/25 eingetragenen Grundstücks mit einer Gesamtgröße von 9.640 qm. Die Größe des in das Vorhaben einbezogenen Grundstücks beträgt ca. 6.628 qm.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts hat der Vorhabenträger der Stadt einen Vorhaben- und Erschließungsplan vorgelegt und verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen sowie der Tragung der Planungs- und Erschließungskosten, sobald die Rechtskraft bzw. Bestandskraft des nach § 10 BauGB erforderlichen Beschlusses gegeben ist bzw. eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wurde.

Teil I – Allgemeines

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages sind die Durchführung der Baumaßnahmen und die Erschließung der Grundstücke im Vertragsgebiet.
2. Das Vertragsgebiet umfasst die im Lageplan (Anlage 1) umgrenzten Grundstücke.

§ 2 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind

der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 1)

- a) der Plan zur Durchführung des Vorhabens (Anlage 2)
- b) der Plan zur Durchführung der Erschließungsmaßnahmen (Anlage 3) einschließlich
 - Entwässerungsplan
 - Straßen-, Wege- und Freiflächenplan

Teil II – Vorhaben

§ 3 Beschreibung des Vorhabens

Der Vorhabenträger beabsichtigt auf den Grundstücken die Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit integriertem (ortsansässigem) Bäcker und Metzger mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.050 qm sowie des Weiteren eines Getränkemarktes mit einer maximalen Verkaufsfläche von 500 qm zzgl. 100 qm eingestautem Leergutlager sowie der erforderlichen Nebenräume. Außerdem werden

die für die Erschließung erforderlichen Straßen- und Wegeflächen sowie Stellplatzanlagen geschaffen.

§ 4 Durchführungsverpflichtung

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens und zur Tragung der Planungskosten im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages.
2. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen. Er wird spätestens 3 Monate nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Vorhaben beginnen und es innerhalb von 24 Monaten fertigstellen.

Teil III – Erschließung: Durchführung und Abwicklung der Erschließungsmaßnahmen

§ 5 Herstellung der Erschließungsanlagen

1. Der Vorhabenträger übernimmt auf seine Kosten gemäß § 12 BauGB die Herstellung der in § 7 dieses Vertrages genannten Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet gemäß den sich aus § 8 dieses Vertrages ergebenden Vorgaben.
2. Die Stadt verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 14 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§ 6 Fertigstellung der Anlagen

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in den als Anlage 3 beigefügten Plänen dargestellten Fahrbahnen, Stellplätze, Wege und Grünanlagen in dem Umfang fertigzustellen, der sich aus der von der Stadt ausgestellten Baugenehmigung ergibt. Die Erschließungsanlagen sollen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt, spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein.

2. Erfüllt der Vorhabenträger seine Verpflichtungen nicht oder nur fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung dieser Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Vorhabenträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, ist die Stadt berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 7 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

1. Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst ggf. und soweit erforderlich die Herstellung der Abwasseranlagen sowie die Herstellung der Fahrbahnen, Stellplätze, Parkflächen sowie der Geh-, Fuß- und Radwege nach Maßgabe der von der Stadt erteilten Baugenehmigung.
2. Der Vorhabenträger hat notwendige baurechtliche sowie sonstige Genehmigungen, Zustimmungen bzw. Anzeigen vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vor Baubeginn vorzulegen.

§ 8 Ausschreibungen, Vergabe von Bauleitung

1. Mit der Ausschreibung und der Bauleitung der Erschließungsanlagen beauftragt der Vorhabenträger ein leistungsfähiges Ingenieurbüro, das die Gewähr für die technische und wirtschaftliche Abwicklung der Baumaßnahme bietet.
2. Der Vorhabenträger wird Bauleistungen möglichst nach Ausschreibungen auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) ausführen lassen, soweit nicht wirtschaftliche Faktoren bei gleichem Leistungsstandard eine andere Vorgehensweise rechtfertigen.
3. Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten werden einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Auflage in Auftrag gegeben, alle Arbeiten mit der Stadt abzustimmen.

§ 9 Baudurchführung

1. Der Vorhabenträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z.B. Postkabel, Strom-, Gas- und Wasserleitungen) so rechtzeitig in den Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertig-

stellung der Erschließungsanlage nicht behindert oder ein Aufbruch fertiggestellter Anlagen so weit wie möglich ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Hausanschlüsse für die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage.

2. Der Baubeginn ist der Stadt vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Anschlussarbeiten im Gehwegbereich Heiligenröder Straße auf eigene Kosten zu überwachen und unverzüglich die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
3. Der Vorhabenträger hat in begründeten Einzelfällen auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen. Soweit diese vorliegen, wird der Vorhabenträger geeignete Nachweise (z.B. in Form von DIN-Zertifikaten etc.) der Stadt vorlegen.
4. Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Entwässerungsanlagen herzustellen. Schäden einschließlich der Straßenaufbrüche sind durch den Vorhabenträger zu beseitigen.

§ 10 Öffentliche Kanalisation

1. Allgemeines

Der Vorhabenträger verpflichtet sich die zu verlegenden Kanalhaltungen und die notwendigen Bauwerke, im folgenden „Kanalanlage“ genannt, betriebsfertig herzustellen. Dies beinhaltet den Bau der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen im Erschließungsgebiet einschl. des erforderlichen Anschlusses an die vorhandene Kanalisation.

Die Kanalanlage ist vom Vorhabenträger auf dessen Kosten zu planen, auszuschreiben und zu bauen.

Die Kostenübernahme für den Kanalbau durch den Vorhabenträger schließt Kosten für unvorhersehbare Leistungen (z.B. Entsorgung von belasteten Böden, Beweissicherungsverfahren oder Bodengutachten) ein.

2. Planung der Kanalanlagen

Die Planung der Kanalanlage erfolgt durch den Vorhabenträger unter Beteiligung des KEB. Dabei sind die im Kanalbau allgemein anerkannten Regeln der Technik (ATV-DVWK, DIN EN etc) anzuwenden. Der Planung der Kanalbaumaßnahme sind die beim KEB gültigen technischen Vorschriften und Richtlinien (ZTV-KEB 99) zugrunde zu legen.

Die hydraulische Dimensionierung der geplanten Kanalanlage obliegt dem Vorhabenträger und ist dem KEB zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Alle erforderlichen Koordinierungen, die im Zusammenhang mit dem Kanal und Straßenbau stehen, z.B. mit Städt. Werken, Umwelt- und Gartenamt usw. erfolgen durch den Vorhabenträger.

Besteht die Notwendigkeit von wasserrechtlichen und/oder naturschutzrechtlichen Genehmigungen, so sind die erforderlichen Anträge durch den Vorhabenträger zu stellen und bei den zuständigen Stellen einzureichen.

Die Ausführungspläne für den Kanalbau sind durch den KEB freizugeben. Eine Ausfertigung der ausführungsfähigen Planungsunterlagen erhält der KEB.

3. Ausschreibung und Bau der Kanalanlagen

Das Leistungsverzeichnis für den Bau der Kanalanlage wird vom Vorhabenträger aufgestellt. Die Vorbemerkungen und das Musterleistungsverzeichnis des KEB sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Es ist rechtzeitig vor Beginn des Ausschreibungsverfahrens dem KEB vorzulegen und es hat eine Freigabe des LV durch den KEB zu erfolgen.

Die Vorgabe der Bauleistung hat an eine fachlich anerkannte Firma zu erfolgen. Der Baubeginn der Kanalbauarbeiten ist dem KEB vorher rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Der Vorhabenträger hat beim Bau des Kanals die den a.a.R.d.T. entsprechenden Normen und Richtlinien sowie die ZTV-KEB 99 zu berücksichtigen. Danach sind bei der Kanalverlegung die vom KEB geforderten Baustoffe, Materialien usw. zu verwenden und fachgerecht einzubauen.

Der KEB behält sich vor, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und unverzüglich die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Ergeben sich hierbei Beanstandungen, so sind die Mängel spätestens bis zur Übergabe der betriebsfertigen Kanalanlage zu beheben.

Der KEB ist berechtigt, die Einhaltung dieser technischen Vorschriften durch bis zu drei zusätzliche Kontrollprüfungen während der Bauzeit zu überwachen. Die daraus entstehenden Prüfungskosten gehen zu Lasten der Baumaßnahme. Ergeben sich hierbei Beanstandungen, so sind die Mängel spätestens bis zur Übergabe der betriebsfertigen Kanalanlage zu beheben.

Der Vorhabenträger übernimmt die Gewähr, dass der Kanal zur Zeit der Abnahme die vereinbarten Eigenschaften hat, den a.a.R.d.T. und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist.

Ab dem Zeitpunkt des Baubeginnes durch den Vorhabenträger und dem damit erfolgten Eingriff in das öffentliche Entwässerungsnetz übernimmt der Vorhabenträger die Verkehrssicherungspflicht für die beeinträchtigten Kanalhaltungen und stellt den KEB von Schadenersatzansprüchen frei. Die Verkehrssicherungspflicht endet mit erfolgter Abnahme der Bauleistung nach VOB/B § 12.

Der KEB ist berechtigt, bereits vor dem Übergang des Eigentums an der Kanalanlage diese für Zwecke der Straßen- und Grundstücksentwässerungsanschlüsse sowie den Anschluß weiterführender eigener oder anderer Kanäle in Anspruch zu nehmen. Damit verbundene Risiken und Gefahren trägt der KEB.

4. Abnahme der Kanalanlagen

Für die Kanalanlage wird die förmliche Abnahme nach VOB/B, § 12, vorgeschrieben.

Der KEB ist an der förmlichen Abnahme zu beteiligen und mindestens zwei Wochen vor dem Abnahmetermin schriftlich zu benachrichtigen.

Die fertiggestellte öffentliche Abwasseranlage ist zu Lasten des Vorhabenträgers mittels TV-Inspektion auf ihre Mängelfreiheit hin zu untersuchen. Die Beauftragung der TV-Untersuchung hat an eine fachlich anerkannte Firma zu erfolgen. Der KEB (Sachgebiet Kanalbetrieb, Tel. 987-6633) ist davon in Kenntnis zu setzen. Werden hierbei Mängel festgestellt, kann eine Abnahme der Kanalanlage erst nach durchgeführter Mängelbeseitigung erfolgen.

Nach erfolgter förmlicher Abnahme geht die frei von erkennbaren Mängeln hergestellte Kanalanlage durch Mitzeichnung der Abnahmeprotokolle durch den KEB mit allen Rechten und Pflichten in das Eigentum des KEB über.

5. Sonstige Verpflichtungen

Die Übernahme einer mit Mängeln behafteten Bauleistung ist nur dann möglich, wenn der Vorhabenträger in Höhe der Minderung eine Vergütung an den KEB abführt. Der Vorhabenträger bleibt in jedem Fall dem KEB gegenüber für diesen Minderungsbetrag ersatzpflichtig.

Mit der Übergabe sind dem KEB folgende geprüfte Unterlagen kostenlos zu übergeben:

- Schlußrechnung, zweifach
- Massenberechnung, zweifach
- Abrechnungszeichnungen sowie Bestandpläne in digitaler Form (im *.dwg oder *.dxf Format) entsprechend den Vorgaben der ZTV-KEB 99, je zweifach
- Prüfungszeugnisse, je einfach.

Der Vorhabenträger haftet sowohl dem KEB als auch Dritten gegenüber für alle Personen und Sachschäden, die während der Gewährleistungszeit entstehen und auf mangelhafte Bauleistung bzw. schadhafte Bauteile zurückzuführen sind.

Mit dem Tage der Übernahme verpflichtet sich der KEB, die laufende Unterhaltung, Erhaltung und Erneuerung der Kanalanlage zu gewährleisten.

Erfüllt der Vorhabenträger seine aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist der KEB berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur mängelfreien Ausführung der Arbeiten zu setzen. Werden nach Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht vom Vorhabenträger

erfüllt, so ist der KEB berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Vorhabenträgers ausführen zu lassen, in bestehende Werkverträge einzutreten oder von diesem Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Regelungen des BGB sind zu beachten.

§ 11 Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Vorhabenträger für sein Vorhaben die Verkehrssicherungspflicht.
2. Der Vorhabenträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonstwie verursacht werden. Der Vorhabenträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen hat der Vorhabenträger nach Aufforderung durch die Stadt nachzuweisen, dass die mit der Durchführung der Arbeiten beauftragte Firma über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt.

§ 12 Mängelhaftung und Abnahme

1. Der Vorhabenträger hat der Stadt seine Leistungen zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die die Stadt nach der Art der Leistung erwarten kann. Teilabnahmen sind möglich.
2. Die Mängelhaftung richtet sich nach den Regeln der VOB/B. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme bzw. Teilabnahme der einzelnen mangelfreien Erschließungsanlage durch die Stadt und endet mit dem Ablauf der vom jeweiligen Unternehmer gegenüber dem Vorhabenträger eingeräumten Verjährungsfrist für Mängelansprüche.

3. Der Vorhabenträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der einzelnen Anlagen bzw. Anlagenteile schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und dem Vorhabenträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien gemeinsam zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von 2 Monaten vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet durch den Vorhabenträger zu beseitigen. Im Fall des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Vorhabenträgers beseitigen zu lassen.

§ 13 Übernahme der Erschließungsanlagen

1. Im Anschluss an die Abnahme der mängelfreien Erschließungsanlagen übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast, wenn bei öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind, diese durch Grunddienstbarkeiten oder Baulast zugunsten der Stadt gesichert sind, und der Vorhabenträger vorher
 - a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich und fachtechnisch festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Bestandplänen mit Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen übergeben hat,
 - b) die Schlussvermessung durchgeführt und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
 - c) einen Bestandsplan über die Entwässerungseinrichtung übergaben hat,
 - d) erforderlichenfalls einen Nachweis über die Schadensfreiheit der erstellten Kanalhaltungen durch einen von beiden Vertragsparteien anerkannten Sachverständigen und Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien erbracht hat.
2. Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.
3. Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungs- und Entwässerungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.

§ 14 Sonstige Verpflichtung des Vorhabenträgers

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass nach Geschäftsschluss auf den zum Vertragsgebiet gehörenden Grundstücken keine Imbiss- und Verkaufswagen bzw. -buden aufgestellt werden. Die Nutzung als Parkplatz ist auch nach Geschäftsschluss zulässig. Der Vorhabenträger verpflichtet sich des Weiteren, diese Pflicht an Mieter/Pächter weiterzugeben.

Teil IV – Schlussbestimmungen

§ 15 Veräußerung der Grundstücke, Rechtsnachfolge

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen. Der heutige Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

§ 16 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan VII/59 „Umbachsweg/Heiligenröder Straße“ festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Die Durchführung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
2. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der der Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Vegetationsperiode fertigzustellen.

§ 17 Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Durchführung des Vorhabens und der Erschließung im Vertragsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen, seine Verbringung außerhalb des Vertragsgebietes bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 18 Rücktrittsrecht

Der Vorhabenträger ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung von den Vereinbarungen dieses Vertrages zurückzutreten, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung – ausgenommen die Sicherung der Erschließung – für das in § 1 näher bezeichnete Vorhaben auf der Grundlage des § 33 Abs. 1 BauGB nicht bis zum 31.03.2003 vorliegen.

§ 19 Haftungsausschluss

1. Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt keine Verpflichtungen zur Aufstellung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.
2. Für den Fall der Aufhebung der Satzung (§ 12 BauGB) können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Nichtigkeit der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens festgestellt wird.

§ 20 Schlussbestimmungen


1. Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zwecke des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

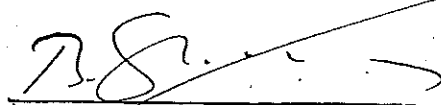
Kassel, den

Kassel, den 28. März 2003

für die Stadt Kassel

Für den Vorhabenträger


Georg Lewandowski
Oberbürgermeister


Bernd Stiebert
Stadtbaumeister